



Merkblatt

zum geänderten Antragsverfahren auf Erteilung von Bundestagsausweisen an Mitarbeiter von Verbänden und deren Interessenvertreter

Mit Beschluss des Ältestenrates vom 18. Februar 2016, wurde das Antragsverfahren auf Erteilung von Bundestagsausweisen wie folgt geändert:

Interessenvertreter von Verbänden:

- Verbände, die in der im Bundesanzeiger **veröffentlichten Liste eingetragen** sind und eine **ständige Repräsentanz am Sitz des Deutschen Bundestages** in Berlin unterhalten, können bei der Zentralen Ausweisstelle (Referat ZR 3) einen personalisierten Bundestagsausweis für ihre Interessenvertreter beantragen.
- Hausausweisanträge können ausschließlich durch den Präsidenten/Vorstandsvorsitzenden eines Verbandes oder – im Vertretungsfalle – durch dessen Stellvertreter befürwortet werden.
- Mit dem Antrag ist darzulegen, für welche Anlässe **nicht nur gelegentlich** Zutritt zu den Bundestagsliegenschaften **erforderlich** ist (§ 2 Absatz 4 der Hausordnung). Ein nicht nur gelegentlich erforderlicher Zutritt ist dann anzunehmen, wenn regelmäßig mehrmals wöchentlich, insbesondere während der Sitzungswochen, Zutritt zu den Liegenschaften des Deutschen Bundestages zu nehmen ist.
- Einem Verband werden **höchstens zwei** Ausweise erteilt.
- Für gelegentliche Besuche aus berechtigtem Anlass (z.B. Termin bei einem Abgeordneten oder einer Fraktion) wird gegen Hinterlegung eines amtlichen Ausweises (z.B. Pass, Personalausweis) an der Pforte ein Bundestagsausweis in Form eines Tagesausweises zum Zutritt am jeweiligen Tag ausgegeben (vgl. § 2 Absatz 6 HO-BT)

Interessenvertreter:

- Verbände, Unternehmen und sonstige Organisationen, die nicht in der öffentlichen Liste eingetragen sind, können **keinen** personalisierten Bundestagsausweis mehr erhalten.
- Für Besuche aus berechtigtem Anlass (z.B. Termin bei einem Abgeordneten oder einer Fraktion) wird gegen Hinterlegung eines amtlichen Ausweises (z.B. Pass, Personalausweis) an der Pforte ein Bundestagsausweis in Form eines Tagesausweises zum Zutritt am jeweiligen Tag ausgegeben (vgl. § 2 Abs. 6 HO-BT).

Sonstiges:

- Ausgegebene Bundestagsausweise mit Gültigkeitsdatum 2/19 verlieren zum **28. Februar 2019 ihre Gültigkeit**. Ein Betreten der Liegenschaften nach dem 28. Februar 2019 ist damit dann nicht mehr möglich. Die abgelaufenen Hausausweise sind unverzüglich an die Zentrale Ausweisstelle zurückzugeben.
- Soweit von Personen, die über kein Büro in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages verfügen, beantragte Bundestagsausweise nicht innerhalb von acht Wochen nach Eingang des vollständig ausgefüllten Antrages in der Zentralen Ausweisstelle abgeholt werden, gilt das Erfordernis des nicht nur gelegentlichen Zutritts zu Liegenschaften des Deutschen Bundestages als nicht erfüllt.

Wir möchten Sie bitten, Anträge auf Erteilung eines Bundestagsausweis an die Zentrale Ausweisstelle unter folgender Adresse zu richten:

Deutscher Bundestag
Referat ZR 3
Zentrale Ausweisstelle
Wilhelmstraße 65
10117 Berlin

Anfragen richten Sie bitte an:

zentrale-ausweisstelle@bundestag.de
Telefon: 227 - 35708, 34110, 34054
Telefax: 227 - 36052